

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen
mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

Vom 24. März 2014

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 27. Januar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 31. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science;
Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science“.

b) Die Angabe zu den §§ 11 bis 27 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 11 Deutsch/Lehramt
§ 12 Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach
§ 13 Englisch/Lehramt an Gymnasien
§ 14 Geographie/Lehramt
§ 15 Geschichte/Lehramt
§ 16 Philosophie/Lehramt
§ 17 Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts
§ 18 Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts
§ 19 Politikwissenschaft/Bachelor of Arts
§ 20 Health Care Management/Master of Science
§ 21 Humanbiologie/Master of Science“

c) Nach der neuen Angabe zu § 21 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 22 Sprache und Kommunikation/Master of Arts
§ 23 Organisationskommunikation/Master of Arts“

d) Die bisherige Angabe zu § 28 wird Angabe § 24.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vorhergehenden Studiengangs“ durch die Wörter „Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ das Komma und die Wörter „wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „840“ durch die Angabe „900“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal möglichen Punktzahl von 840 Punkten werden nach der Formel: $P=(900 \times PA):840$ umgerechnet.“

cc) In Satz 5 wird die Angabe „840-iger“ durch die Angabe „900-er“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn der Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungen der Oberstufe zu entnehmen sind, wird nach der Formel $X = \text{Gesamtpunktzahl} : 3$ die zusätzliche Leistung berechnet und zu der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung addiert.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

5. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 8
Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science;
Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science“**

6. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 16
Deutsch/Lehramt“**

7. § 12 wird aufgehoben.

8. Die §§ 13 bis 15 werden die §§ 12 bis 14.

9. Die bisherigen §§ 16 bis 17 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 18 wird § 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 15
Geschichte/Lehramt“**

11. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 20 wird § 16 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 16
Philosophie/Lehramt“**

13. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 22 wird § 17.

15. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 24 wird § 18 und wie folgt gefasst:

**„§ 18
Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts**

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.“.

17. Der bisherige § 25 wird § 19 und wie folgt gefasst:

**„§ 19
Politikwissenschaft/Bachelor of Arts**

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Es werden die Punktzahlen aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Fach Gemeinschaftskunde/ Politische Weltkunde/ Sozialkunde oder anderer Fächer mit sozial- oder politikkundlichen Inhalten zur Gesamtpunktzahl addiert. Wurden weniger als 4 Kurshalbjahre belegt, wird aus den belegten Kurshalbjahren der Durchschnitt gebildet und mit 4 multipliziert.“.

18. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden §§ 20 und 21.

19. In dem neuen § 20 Absatz 1 wird nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ die Angabe „ , auf den sich die Bewerbung stützt,“ eingefügt.

20. In dem neuen § 21 Absatz 2 wird nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Angabe „ , auf den sich die Bewerbung stützt,“ eingefügt.

21. Nach dem neuen § 21 werden folgende §§ 22 und 23 eingefügt:

„§ 22

Sprache und Kommunikation/Master of Arts

Die nach § 2 erforderliche Reihung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation des Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt.

Handelt es sich dabei um einen 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist dabei mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft, Germanistik oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.

§ 23

Organisationskommunikation/Master of Arts

Die nach § 2 erforderliche Reihung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation des Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt.

Handelt es sich dabei um einen 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist dabei mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.“

22. Der bisherige § 28 wird § 24.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. März 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 24. März 2014.

Greifswald, den 24. März 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2014